



MILITÄRISCHE PLANGENEHMIGUNG IM VEREINFACHTEN PLANGENEHMIGUNGSVERFAHREN NACH ARTIKEL 22 MPV

(Militärische Plangenehmigungsverordnung; SR 510.51)

VOM 19. JANUAR 2024

*Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)
als Genehmigungsbehörde*

in Sachen Gesuch vom 20. Oktober 2023

von armasuisse Immobilien, Baumanagement Ost, Heiligkreuz, 8887 Mels

betreffend

SCHIESSPLATZ HINTERRHEIN; WUHRVERSCHIEBUNG AM STANDORT WEISSBACH – GESUCH UM VERLÄNGERUNG DER GELTUNGSDAUER DER PLANGENEHMIGUNG

I

stellt fest:

1. Mit militärischer Plangenehmigung vom 14. Februar 2019 hat die Genehmigungsbehörde das Wasserbauprojekt «Wuhrverschiebung» am Standort Weissbach auf dem Schiessplatz Hinterrhein unter Auflagen genehmigt. Die Plangenehmigung ist am 28. März 2019 in Rechtskraft erwachsen.
2. Am 20. Oktober 2023 ersuchte das Baumanagement Ost von armasuisse Immobilien bei der Genehmigungsbehörde um eine dreijährige Verlängerung der Geltungsdauer der militärischen Plangenehmigung vom 14. Februar 2019.
3. Da sich die massgebenden tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse seit der rechtskräftigen Erteilung der Plangenehmigung nicht wesentlich verändert haben, verzichtete die Genehmigungsbehörde aus prozessökonomischen Gründen auf ein Anhörungsverfahren bei den betroffenen kommunalen und kantonalen Behörden sowie Bundesbehörden.

II

zieht in Erwägung:

A. Formelle Prüfung

1. Sachliche Zuständigkeit

Das Vorhaben betrifft militärische Infrastruktur, weshalb die militärische Plangenehmigungsverordnung anwendbar und das Generalsekretariat VBS für die Festlegung und Durchführung des militärischen Plangenehmigungsverfahrens zuständig ist (Art. 1 Abs. 1, Abs. 2 Bst. d, Art. 2 MPV).

2. Anwendbares Verfahren

Da ein Gesuch um die Verlängerung der Geltungsdauer einer rechtskräftigen Plangenehmigung zu beurteilen ist, kommt das vereinfachte militärische Plangenehmigungsverfahren zur Anwendung.

B. Materielle Prüfung

1. Sachverhalt

Im Sachplan Militär aus dem Jahr 2000 ist eine Flussbettaufweitung des Hinterrheins im Bereich des Schiessplatzes Hinterrhein als ökologische Ersatzmassnahme für bereits erfolgte und noch geplante Ausbauten vorgesehen.

In der militärischen Plangenehmigung vom 15. Mai 2015 zum Ausbau des Schiessplatzes Hinterrhein für die erweiterten Gefechtsausbildungsanlagen hielt die Genehmigungsbehörde fest, dass die Wuherverschiebung umzusetzen sei und diese Ersatzmassnahme die bisherigen Beeinträchtigungen des Gebiets "Quellgebiet des Hinterrheins – Passo del San Bernardino" kompensiert, welches im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN, Objekt Nr. 1907) eingetragen ist.

Mit militärischer Plangenehmigung vom 14. Februar 2019 hat die Genehmigungsbehörde schliesslich die Wuherverschiebung am Standort Weissbach auf dem Schiessplatz Hinterrhein unter Auflagen genehmigt. Mit Auflage (I) wurde die Gesuchstellerin dazu verpflichtet, vor Beginn der technischen Untersuchung in Bezug auf Munitionsrückstände eine Risikoanalyse und Gefährdungsabschätzung durchzuführen, die erforderlichen Schutzmassnahmen anzuordnen und bei Bedarf das Kommando KAMIR des VBS zur Räumung beizuziehen.

Im entsprechenden Bericht des Kommandos KAMIR vom 18. August 2020 wurde unter anderem festgehalten, dass für die Bauarbeiten geschützte Baumaschinen einzusetzen seien.

Mit Schreiben vom 20. Oktober 2023 ersuchte die Gesuchstellerin um eine dreijährige Verlängerung der Geltungsdauer der militärischen Plangenehmigung vom 14. Februar 2019. Als Begründung führte sie unter anderem aus, dass die Anforderungen an den Fahrzeugschutz bis heute noch nicht definitiv vorliegen, womit eine Realisierung aus Gründen des Arbeitnehmerschutzes noch nicht möglich sei. Zusätzlich seien verschiedene Alternativstandorte für die Umsetzung von Ersatzmassnahmen geprüft, jedoch verworfen worden. Sobald der Fahrzeugschutz definiert sei, werde eine öffentliche Planersubmission erfolgen und die Realisierungstermine festgelegt. Die Baufenster müssten dem militärischen Nutzer mindestens zwei Jahre im Voraus mitgeteilt werden, damit diese in der Belegungsplanung berücksichtigt werden können.

2. Beurteilung der Genehmigungsbehörde

a. Verlängerung der Geltungsdauer aus wichtigen Gründen

Die Genehmigungsbehörde kann die Geltungsdauer einer Plangenehmigung aus wichtigen Gründen um höchstens 3 Jahre verlängern. Die Verlängerung ist ausgeschlossen, wenn sich die massgebenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse seit der rechtskräftigen Erteilung der

Plangenehmigung wesentlich verändert haben (Art. 127 Abs. 3 des Militärgesetzes, MG; SR 510.10).

Die Realisierung der Wuherverschiebung hat sich verzögert, da sich im Rahmen der technischen Untersuchung herausgestellt hat, dass für die Umsetzung Massnahmen zum Schutz der Fahrzeuge und Arbeitnehmer notwendig sind. Der nötige «Schutzzumfang» ist bis dato noch nicht definiert worden. Die Gesuchstellerin hat daher um Verlängerung der Geltungsdauer der Plangenehmigung um 3 Jahre ersucht.

Mit dem Vorhaben soll eine Ersatzmassnahme umgesetzt werden, welche die bisherigen Beeinträchtigungen des BLN-Gebietes "Quellgebiet des Hinterrheins – Passo del San Bernardino" (Objekt-Nr. 1907) kompensiert. Die Ersatzmassnahme ist zudem bereits im Sachplan Militär aus dem Jahr 2000 festgehalten worden. Es bestehen folglich gewichtige Gründe, die Wuherverschiebung zu realisieren. Die aufgeführten Gründe für die Verzögerung der Ausführung sind nachvollziehbar, zumal es sich nicht um eine alltägliche Problematik handelt und der Arbeitnehmerschutz bei Bauarbeiten auf aktiven Schiessplätzen elementar ist. Es bestehen somit wichtige Gründe, die Geltungsdauer der Plangenehmigung um 3 Jahre zu verlängern.

Die Gesuchstellerin sowie die militärischen Stellen werden an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass es für künftige bauliche Eingriffe in das BLN-Objekt Nr. 1907 "Quellgebiet des Hinterrheins – Passo del San Bernardino" unabdingbar sein wird, dass die vorliegende Ersatzmassnahme, welche die bisherigen Beeinträchtigungen kompensiert, umgesetzt ist. Das Vorhaben ist entsprechend zu priorisieren. Eine weitere Verlängerung der Geltungsdauer der militärischen Plangenehmigung vom 14. Februar 2019 ist nicht möglich. Die Gesuchstellerin hat aufgrund der langen Vorlaufzeit für Baufenster der Genehmigungsbehörde bis Ende Januar 2025 die Umsetzungsplanung schriftlich mitzuteilen. Dies wird mit einer Auflage sichergestellt.

C. Ergebnis

Nach erfolgter Prüfung kann festgehalten werden, dass die Voraussetzungen für die Verlängerung der Geltungsdauer der militärischen Plangenehmigung erfüllt sind.

III

und verfügt demnach:

1. Plangenehmigung

Das Gesuch von armasuisse Immobilien, Baumanagement Ost, vom 20. Oktober 2023, in Sachen

Schiessplatz Hinterrhein; Wuherverschiebung am Standort Weissbach – Gesuch um Verlängerung der Geltungsdauer der Plangenehmigung

mit den nachstehenden Unterlagen:

- Gesuch um Verlängerung der Geltungsdauer vom 20. Oktober 2023

wird im Sinne der Erwägungen unter Auflagen *genehmigt*.

2. Verlängerung der Geltungsdauer

Die Geltungsdauer der militärischen Plangenehmigung vom 14. Februar 2019 «Schiessplatz Hinterrhein; Wuherverschiebung am Standort Weissbach» wird um 3 Jahre, somit bis längstens am 28. März 2027, verlängert.

3. Auflagen

- a. Der Baubeginn, die voraussichtliche Dauer der Arbeiten sowie der Bauabschluss sind der Genehmigungsbehörde sowie der Gemeinde Rheinwald spätestens 1 Monat vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich mitzuteilen. Die Genehmigungsbehörde behält sich Bau- und Auflagenkontrollen vor.
- b. Die Umsetzungsplanung ist der Genehmigungsbehörde bis spätestens Ende Januar 2025 schriftlich mitzuteilen.
- c. Nachträgliche Projektanpassungen sind der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Sie ordnet bei wesentlichen Anpassungen ein neues Plangenehmigungsverfahren an.

4. Verfahrenskosten

Das materiell anwendbare Bundesrecht sieht keine Kostenpflicht vor. Es werden somit keine Verfahrenskosten erhoben.

5. Eröffnung

Die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 30 MPV den Verfahrensbeteiligten eingeschrieben zugestellt und im Bundesblatt angezeigt. Dem BAFU als betroffene Fachbehörde des Bundes wird der Entscheid per E-Mail mitgeteilt.

6. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde geführt werden (Art. 130 Abs. 1 MG). Die Rechtsschrift enthält die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind beizulegen (vgl. Art. 52 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, VwVG; SR 172.021).

EIDG. DEPARTEMENT FÜR VERTEIDIGUNG, BEVÖLKERUNGSSCHUTZ UND SPORT

i.A. Der Chef Raum und Umwelt VBS



Bruno Locher

Eröffnung an:

- armasuisse Immobilien, Baumanagement Ost, Heiligkreuz, 8887 Mels
- Amt für Raumentwicklung, Ringstrasse 10, 7000 Chur (R)
- Gemeinde Rheinwald, Oberdorf 40, 7435 Splügen (R)

z. K. an (jeweils per E-Mail):

- BAFU, Abteilung Biodiversität und Landschaft
- ENHK
- armasuisse Immobilien, SIP
- armasuisse Immobilien, UNS
- ASTAB, Immo V
- Ausbildungszentrum Armee (AZA)
- Pro Natura (mailbox@pronatura.ch)
- WWF Schweiz (service@wwf.ch)